

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

19.12.2023

Geschäftszahl

Ro 2022/15/0035

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn):

Ro 2022/15/0035 E 19.12.2023

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2013/15/0114 E 29. Juni 2016 RS 3

Stammrechtssatz

Bei einem Reihengeschäft mit einer Warenbewegung in einen anderen Mitgliedstaat kann nur die bewegte Lieferung eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung sein. Der Ort der ruhenden Lieferungen befindet sich entweder im Mitgliedstaat des Beginns oder im Mitgliedstaat der Ankunft der Beförderung oder Versendung, je nachdem, ob die bewegte Lieferung vor oder nach einer solchen Lieferung stattfindet (vgl. EuGH vom 6. April 2006, Rs C-245/04, EMAG Handel Eder, Rn 51).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2023:RO2022150035.J03